

Infoschreiben für alle Schulen,
Eltern und Schüler
im Landkreis Coburg



Kostenfreiheit des Schulwegs; Schülerbeförderung – Kostenfreiheit / Erstattung

Das Landratsamt Coburg will Ihnen durch dieses Info- und Hinweisblatt das Verfahren zur Regelung der Kostenfreiheit des Schulweges aufzeigen.

Die Schülerbeförderung in Bayern wird durch das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) und der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Grundsätzlich wird die Beförderung mit den Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) innerhalb des Landkreises Coburg derzeit durch die Verkehrsunternehmen der Deutschen Bahn AG, der OVF GmbH, der OVG Sonneberg sowie der SÜC Coburg sichergestellt.

Berechtigte Schülerinnen und Schüler erhalten eine kostenfreie Schülerjahreskarte, die zur Nutzung der Busse und/oder Bahnen auf dem Schulweg berechtigt.

Zur Prüfung der Voraussetzungen stellen Sie bitte einen Antrag (Erfassungsbogen). Diesen können Sie (mit der Schulanmeldung) bequem und direkt von zu Hause durch einen Klick auf den weiterführenden Link auf unserer Homepage online ausfüllen und ausgedruckt und unterschrieben einreichen:

<http://www.landkreis-coburg.de/433-0>

Alternativ können Sie den Erfassungsbogen auf der Homepage des Landratsamtes im genannten Link downloaden oder auch im Sekretariat Ihrer Schule abholen.

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler **ab Klasse 5** von:

- öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen **bis einschließlich Jahrgangsstufe 10** sowie bei Vollzeitunterricht an Berufsschulen (Berufsgrundschuljahr bzw. Berufsvorbereitungsjahr o. ä.)

Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer **dauernden Behinderung** auf eine Beförderung angewiesen sind, werden die Kosten der Schülerbeförderung ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen übernommen.

Die Beförderungspflicht besteht nur zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der **nächstgelegenen Schule**.

Dies ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist.

Coburg, im August 2021

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen: 2042 = 236

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Haderlein

Unsere Kontaktdaten

E-Mail:

martin.haderlein@landkreis-coburg.de

Telefon: 09561 / 514 - 2306

Telefax: 09561 / 514 - 89 2306

Raum Nr. 168

Landratsamt Coburg

Lauterer Straße 60

96450 Coburg

Telefon: 09561 / 514 - 0

Telefax: 09561 / 514 - 400



Busverbindungen

SÜC Linie 1a, 2

OVF Linie 8318

Öffnungszeiten

Mo., Di. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Mi. 07:30 – 12:00 Uhr

Do. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 17:30 Uhr

Fr. 07:30 – 12:00 Uhr

Kfz-Zulassung
mittags durchgehend geöffnet!

Terminvereinbarung

gerne auch außerhalb

der Öffnungszeiten!

Internet

landratsamt@landkreis-coburg.de

www.landkreis-coburg.de

www.region-coburg.de

Bankverbindung

Sparkasse Coburg-Lichtenfels

51 326 (BLZ 783 500 00)

IBAN:

DE30 7835 0000 0000 0513 26

SWIFT-BIC:

BYLADEM1COB

Ein Beförderungsanspruch besteht, wenn

- der kürzeste zumutbare **Fußweg** von der Wohnung bis zur Schule ab der Jahrgangsstufe 5 mehr als **drei Kilometer** (einfach) beträgt oder
- eine **dauernde Behinderung** nachgewiesen wird (Schwerbehindertenausweis, fachärztliches Attest etc.) oder
- wenn der Schulweg als **besonders gefährlich** anerkannt ist (z. B. wenn Gehsteige und andere verkehrssichernde Anlagen fehlen oder abgelegene und einsame Wege abseits von Wohngebieten liegen).

Bei Umzug oder Schulwechsel ist die zur Verfügung gestellte kostenfreie Schülerjahreskarte zurückzugeben! Es ist dann neu zu prüfen, ob weiterhin ein Anspruch auf kostenfreie Beförderung besteht. Bitte stellen Sie in diesem Fall einen neuen Antrag (neuer Erfassungsbogen!).

Liegen die Voraussetzungen zur Kostenfreiheit des Schulweges nicht mehr vor und wird die erhaltene Schülerjahreskarte von Ihnen nicht bzw. nicht zeitnah zurückgegeben, sind wir gezwungen, Ihnen die dem Landkreis Coburg entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen!

Für Schülerinnen und Schüler ab der **Jahrgangsstufe 11** an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien und Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Berufsschulen mit Teilzeitunterricht besteht die Möglichkeit, die notwendigen Kosten der Beförderung am Ende des jeweiligen Schuljahres zur Erstattung einzureichen.

Der Antrag auf Kostenerstattung kann **bis spätestens 31. Oktober** für das vorangegangene Schuljahr (**Ausschlussfrist!**) gestellt werden, wenn eine der im Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges genannten Ausnahmeregelungen vorliegt.

Diese sind:

- wenn der Unterhaltsleistende nachweislich für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bezieht (**volle** Erstattung) oder
- wenn der Unterhaltsleistende oder die Schülerin / der Schüler nachweislich laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht (**volle** Erstattung) oder
- wenn die Kosten für die notwendige Beförderung die Familienbelastungsgrenze von derzeit 465,- Euro pro Schuljahr übersteigen (das heißt 465,- € sind selbst zu tragen und nur der übersteigende Betrag wird erstattet!).

Sofern eine volle Erstattung der Fahrtkosten in Betracht kommt (vgl. 1. und 2. Aufzählung), ist auch die Ausstellung einer Fahrkarte möglich. Hierzu stellen Sie einen entsprechenden Antrag (Erfassungsbogen). Das Verfahren ist bereits auf Seite 1 dieses Schreibens erläutert.

Einen Antrag auf Fahrtkostenerstattung erhalten Sie im Landratsamt Coburg oder im Sekretariat Ihrer Schule. Alternativ steht dieser auch zum Download auf der Homepage des Landkreises zur Verfügung (Link siehe Seite 1). Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und lassen Sie Ihre Angaben durch die Schule bestätigen. Anschließend leiten Sie diesen mit den eingeklebten Fahrkarten sowie den evtl. notwendigen Nachweisen (z. B. Kindergeldnachweis, Kopie des Schwerbehindertenausweises etc.) zur Entscheidung an den Aufgabenträger (Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg) weiter.

WICHTIG!

Die Voraussetzungen für die Kostenfreiheit des Schulweges müssen auch hier erfüllt sein (u. a. mehr als drei Kilometer Entfernung zur Schule, Besuch der nächstgelegenen Schule!).

Fahrtkosten für die Benutzung eines privaten Kfz sind nur dann erstattungsfähig, wenn die Notwendigkeit für diese Benutzung **mit Bescheid anerkannt worden ist**. Die Kostenerstattung beschränkt sich in der Regel auf die Kosten, welche bei Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel entstanden wären.

Sollten Sie weitere Fragen hinsichtlich der Kostenfreiheit des Schulweges und/oder zur Kostenerstattung von Fahrtkosten haben, können Sie sich gerne direkt an den zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Haderlein, wenden. Die Kontaktdaten stehen auf der Briefkopfseite am rechten Rand der 1. Seite dieses Infoschreibens.